

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 08. Mai 2009
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: SOLON SE, Berlin
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 090512002714
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

SOLON SE

Berlin

**Wertpapier-Kenn-Nr. 747119 – ISIN DE0007471195
Wertpapier-Kenn-Nr. A0S TYS – ISIN DE000A0STYS2**

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
der SOLON SE
am Mittwoch, den 17. Juni 2009, 10:00 Uhr,
in der
Freiheit 15, 12555 Berlin**

Tagesordnung:

- TOP 1 Vorlage und Erläuterung des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008 sowie Vorlage und Erläuterung des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2008 nebst Bericht des Aufsichtsrats und des Berichts des Vorstands zu den Angaben nach Art. 61 SE-VO¹ i.V.m. § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB**
- Die genannten Unterlagen können ab sofort in den Geschäftsräumen am Sitz der SOLON SE, Am Studio 16, 12489 Berlin, eingesehen werden. Sie liegen auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich kostenlos eine Abschrift der Unterlagen übersandt.
- TOP 2 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
- TOP 3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008**
- Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung zu erteilen.
- TOP 4 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2009**
- Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 zu wählen.

TOP 5 **Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen, über eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro, über die Bestätigung, Erweiterung und Neufassung des Bedingten Kapitals 2005/1 auf insgesamt bis zu 5.012.079,00 Euro, über eine Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie korrespondierende Satzungsänderung**

Die Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 hatte den Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2013 Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro zu begeben.

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG), Bundestags-Drucksache 16/11642, vom 21. Januar 2009 sieht unter anderem Änderungen des Aktiengesetzes für die Anforderungen an den Inhalt der Hauptversammlungsbeschlüsse hinsichtlich einer bedingten Kapitalerhöhung vor. In § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG in der Fassung des Regierungsentwurfs des ARUG ist vorgesehen, dass es bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG künftig genügt, wenn in dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung ein Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festsetzung des Ausgabebetrages oder eines Mindestausgabebetrags bestimmt werden. Es wird erwartet, dass das ARUG noch in diesem Jahr in Kraft treten wird. Um von dieser erweiterten Möglichkeit künftig Gebrauch machen zu können, soll die Ermächtigung des Vorstands der Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 zu TOP 10 entsprechend angepasst werden.

Um auch künftig in ausreichendem Umfang Options- und/oder Wandelanleihen begeben zu können, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor diesem Hintergrund vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

I. Aufhebung

Der Beschluss der Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 zu TOP 10 Ziff. II. über die bisherige Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen wird im Hinblick auf die nachstehende neue Ermächtigung aufgehoben.

II. Neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen

1. Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Aktienzahl, Laufzeit, Verzinsung

Der Vorstand der SOLON SE wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2014 einmalig oder mehrmals verzinsliche und auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben und den Inhabern der jeweiligen, unter sich gleichberechtigten Teilschuldverschreibungen Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte auf auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 5.012.079,00 Euro nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen zu gewähren.

Nach einer etwaigen Umstellung der Aktien der SOLON SE auf Namensaktien können diese bezogen werden. Erhöht sich bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft, so erhöht sich auch die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft, die den Inhabern von Optionsanleihen bzw. den Inhabern von Wandelanleihen bei Ausübung ihrer Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte zu gewähren sind, in demselben Verhältnis wie das Grundkapital. Wird eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchgeführt, ohne dass sich die Anzahl der Stückaktien der Gesellschaft erhöht, erhöht sich der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die Stückaktien entfällt, die den Inhabern von Optionsanleihen bzw. den Inhabern von Wandelanleihen bei Ausübung ihrer Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte zu gewähren sind, in demselben Verhältnis wie das Grundkapital.

Die Options- und/oder Wandelanleihen können auch mit einer variablen Verzinsung ausgestattet werden, wobei die Verzinsung auch wie bei einer Gewinnschuldverschreibung vollständig oder teilweise von der Höhe der Dividende der Gesellschaft abhängig sein kann.

2. Währung, Ausgabe durch Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften

Die Options- und/oder Wandelanleihen können außer in Euro auch – unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert – in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Sie können auch durch Gesellschaften begeben werden, an denen die SOLON SE unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist („**Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften**“); in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die SOLON SE die Garantie für die Options- und/oder Wandelanleihen zu übernehmen und den Inhabern solcher Options- und/oder Wandelanleihen Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der SOLON SE zu gewähren bzw. zu garantieren.

3. Options- und Wandlungsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen zum Bezug von Aktien der SOLON SE berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der in einen Nennwert umgerechnete Anteil am Grundkapital der bei Optionsausübung je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag oder den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten deren Inhaber das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Aktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Daraus resultierende rechnerische Bruchteile von Aktien werden in Geld ausgeglichen. Der in einen Nennwert umgerechnete Anteil am Grundkapital der bei Wandlung je Teilschuldverschreibung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag oder den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

4. Options- und Wandlungspflicht

Die Bedingungen der Options- und/oder Wandelanleihen können (i) auch eine Options- bzw. Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt, dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung (jeweils auch „**Endfälligkeit**“), begründen oder (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelanleihen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren. Der in einen Nennwert umgerechnete Anteil am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht oder bei Optionsausübung bzw. Wandlung auszugebenden Aktien darf auch in diesen Fällen den Nennbetrag oder den unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrag der einzelnen Teilschuldverschreibung nicht übersteigen.

5. Gewährung neuer oder bestehender Aktien; Geldzahlung

Die Gesellschaft kann im Fall der Wandlung oder Optionsausübung bzw. bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten nach ihrer Wahl entweder neue Aktien aus bedingtem Kapital oder aus genehmigtem Kapital oder bereits bestehende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewähren.

Die Bedingungen der Options- und/oder Wandelanleihen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Optionsausübung oder Wandlung bzw. bei Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflichten nicht Aktien der Gesellschaft zu gewähren, sondern den Gegenwert in Geld zu zahlen, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der SOLON SE im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem während der ein bis zehn Börsentage vor oder nach Erklärung der Optionsausübung bzw. Wandlung oder, im Falle von Options- oder Wandlungspflichten, vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entspricht.

6. Options-/Wandlungspreis

A. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft tritt und § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG dahingehend ändert, dass es bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG genügt, wenn in dem Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung oder in dem damit verbundenen Beschluss nach § 221 AktG der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrages oder des Mindestausgabebetrages bestimmt werden, wird der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie in Euro festgelegt und errechnet sich wie folgt:

- a) Für den Fall der Begebung von Options- bzw. Wandelanleihen, die ein Options- bzw. Wandlungsrecht gewähren, aber keine Options- bzw. Wandlungspflicht bestimmen, beträgt der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie 130 % des Kurses im Referenzzeitraum.
- b) Für den Fall einer Options- bzw. Wandelanleihe mit Options- oder Wandlungspflicht gemäß Ziff. 4. (i) beträgt der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie 120 % des Kurses im Referenzzeitraum für den Fall der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts durch den Inhaber und ist im Fall der Pflichtwandlung bei Endfälligkeit:
 - (aa) der Kurs im Referenzzeitraum, wenn der Kurs bei Endfälligkeit niedriger ist als der Kurs im Referenzzeitraum oder diesem entspricht,
 - (bb) 120 % des Kurses im Referenzzeitraum, wenn der Kurs bei Endfälligkeit 120 % des Kurses im Referenzzeitraum entspricht oder diesen übersteigt,
 - (cc) der Kurs bei Endfälligkeit, wenn dieser zwischen dem Kurs im Referenzzeitraum und 120 % des Kurses im Referenzzeitraum liegt.
- c) Für die Bestimmung des Options- oder Wandlungspreises nach lit. a) und lit. b) ist
 - (aa) **„Referenzzeitraum“**
 - (i) bei Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre der Zeitraum, in dem die die Emission begleitenden Konsortialbanken das Bookbuilding-Verfahren durchführen,
 - (ii) bei Einräumung des Bezugsrechts der Zeitraum von Beginn der Bezugsfrist bis zum letzten Börsentag vor Bekanntmachung der endgültigen Festlegung der Konditionen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 2 AktG (einschließlich).
 - (bb) **„Kurs im Referenzzeitraum“** der durchschnittliche volumengewichtete Kurs der Aktie der SOLON SE im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem während des Referenzzeitraums.
 - (cc) **„Kurs bei Endfälligkeit“** der Durchschnitt der Schlussauktionspreise der Aktie der SOLON SE im Xetra-Handel der Deutschen Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem während der zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit.

- d) Wenn die Bedingungen der Options- und/oder Wandelanleihen gemäß Ziff. 4. (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelanleihen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem am dritten Börsentag vor Endfälligkeit („**Bewertungstag**“) anwendbaren Options- oder Wandlungspreis gemäß Ziff. 6. A. lit. a). Falls der aktuelle Marktwert der gewährten Aktien (durchschnittlicher volumengewichteter Kurs der im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem an den dem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden 15 Börsentagen) den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung unterschreitet, zahlt die Gesellschaft den Gläubigern diese Differenz in bar.
- e) § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.
- B. Ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft tritt und § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG dahingehend ändert, dass es bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG genügt, wenn in dem Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung oder in dem damit verbundenen Beschluss nach § 221 AktG der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrages oder des Mindestausgabebetrages bestimmt werden, wird der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie in Euro festgelegt und wie folgt bestimmt:
- a) Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss mit Ausnahme der Fälle einer Options-/Wandlungspflicht mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der SOLON SE im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder in einem entsprechenden Nachfolgesystem an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Options- oder Wandelanleihen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der SOLON SE – Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder ein entsprechendes Nachfolgesystem – während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Options- oder Wandelanleihe an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, betragen (jeweils der Mindestpreis).
- b) Für den Fall einer Options- bzw. Wandelanleihe mit Options- oder Wandlungspflicht gemäß Ziff. 4. (i) kann der Options- oder Wandlungspreis für eine Aktie nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem vergleichbaren Durchschnittskurs in einem Nachfolgesystem) während der zehn Börsentage vor oder nach dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises von 80 % liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Pflichtwandelung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Options- bzw. Wandelanleihe nicht übersteigen.
- c) Wenn die Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen gemäß Ziff. 4. (ii) das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- bzw. Wandelanleihen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft zu gewähren, entspricht der Options- oder Wandlungspreis dem am dritten Börsentag vor Endfälligkeit („**Bewertungstag**“) anwendbaren Options- oder Wandlungspreis gemäß Ziff. 6. B. lit. a). Falls der aktuelle Marktwert der gewährten Aktien (durchschnittlicher volumengewichteter Kurs der im Xetra-Handel der Deutsche Börse Aktiengesellschaft oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem an den dem Bewertungstag unmittelbar vorangehenden 15 Börsentagen) den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung unterschreitet, zahlt die Gesellschaft den Gläubigern diese Differenz in bar.
- d) § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.
7. Wertwahrende Anpassung des Options-/Wandlungspreises

Der Options- bzw. Wandlungspreis ist während der Options- oder Wandlungsfrist unbeschadet des geringsten Ausgabebetrages je Teilschuldverschreibung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 9 Abs. 1 AktG jeweils in folgenden Fällen anzupassen:

- a) Kapitalerhöhungen durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen (soweit nicht allein in der Form einer Erhöhung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages am Grundkapital);
- b) Aktiensplit, umgekehrter Aktiensplit oder Zusammenlegung von Aktien;
- c) Kapitalerhöhungen unter Einräumung eines Bezugsrechts, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- oder Wandelanleihen mit Options- und Wandlungsrechten oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- d) Begebung weiterer Options- oder Wandelanleihen bzw. Gewährung oder Garantie sonstiger Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten, ohne dass den Inhabern bzw. Gläubigern schon bestehender Options- und Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;
- e) Kapitalherabsetzungen (soweit nicht allein in der Form einer Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages am Grundkapital);
- f) im Falle anderer ungewöhnlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse wie zum Beispiel Umwandlungen, Verschmelzungen, Aufspaltungen, Sonderdividenden oder Kontrollerlangung durch Dritte.

In all diesen Fällen erfolgt die Anpassung in Anlehnung an Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Options- oder Wandlungsrechte bzw.

-pflichten von der die Anpassung auslösenden Maßnahme unberührt bleibt. Die konkrete Berechnung der jeweiligen Anpassung wird nach näherer Festlegung in den Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen durch ein sachverständiges Kreditinstitut unter Beachtung dieser Kriterien durchgeführt und ist # soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt – bindend.

8. Bezugsrechtsgewährung, Bezugsrechtsausschluss

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären entweder unmittelbar oder in der Weise eingeräumt, dass die Options- bzw. Wandelanleihen von einem oder mehreren Kreditinstituten oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden die Options- bzw. Wandelanleihen von einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der SOLON SE ausgegeben, hat die SOLON SE die Gewährung des Bezugsrechts für die Aktionäre der Gesellschaft nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die Options- und/oder Wandelanleihen in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) sofern die Options- bzw. Wandelanleihen so ausgestattet werden, dass ihr Ausgabepreis ihren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Options- bzw. Wandelanleihen mit Options- bzw. Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien mit einem anteiligen Betrag von insgesamt bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Jedoch

darf der zusammengenommene, auf die Anzahl der infolge dieser Ermächtigung auszugebenden Aktien aus dem dieser Ermächtigung zu Grunde liegenden Bedingten Kapital 2005/1 (nachfolgend III.) entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die seit Beschlussfassung über die vorstehende Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund von etwaigen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorstehenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Auf die Begrenzung ist ferner die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie aufgrund einer Ermächtigung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts nach der Beschlussfassung über die vorstehende Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts erfolgt;

- b) für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
- c) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von bereits zuvor ausgegebenen Options- bzw. Wandelanleihen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde.

9. Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- bzw. Wandelanleihen und der Options- bzw. Wandlungsrechte oder -pflichten, insbesondere Zinssatz, Ausgabepreis je Teilschuldverschreibung, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie – ab dem Zeitpunkt, zu dem das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in Kraft tritt und § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG dahingehend ändert, dass es bei einer bedingten Kapitalerhöhung für die Zwecke des § 192 Abs. 2 Nr. 1 AktG genügt, wenn in dem Beschluss über die bedingte Kapitalerhöhung oder in dem damit verbundenen Beschluss nach § 221 AktG der Mindestausgabebetrag oder die Grundlagen für die Festlegung des Ausgabebetrag oder des Mindestausgabebetrag bestimmt werden – im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- und Optionspreis zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- und/oder Wandelanleihe begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften festzulegen.

III. Das Bedingte Kapital 2005/1 wird bestätigt, wie folgt erweitert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

Das Grundkapital wird um bis zu 5.012.079,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.012.079 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29. August 2007 oder vom 17. Juni 2009 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem anfänglichen Wandlungspreis von 94,65 Euro, soweit sie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. August 2007 erfolgt, ansonsten zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses vom 17. Juni 2009 zu errechnenden Options- bzw. Wandlungspreis (Ausgabebetrag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG).

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Umtauschrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen

ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und soweit die Gesellschaft die benötigten Aktien nicht aus anderen Quellen einsetzt oder durch Barzahlung ersetzt. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2005/1 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

IV. § 5a Abs. 2 der Satzung (Bedingtes Kapital) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu 5.012.079,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 5.012.079 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je 1,00 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2005/1). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Umtauschrechten bzw. Umtauschpflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund der Ermächtigungsbeschlüsse der Hauptversammlung vom 29. August 2007 oder vom 17. Juni 2009 von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu einem anfänglichen Wandlungspreis von 94,65 Euro, soweit sie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses vom 29. August 2007 erfolgt, ansonsten zu dem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses vom 17. Juni 2009 zu errechnenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, als die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Umtauschrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und soweit die Gesellschaft die benötigten Aktien nicht aus anderen Quellen einsetzt oder durch Barzahlung ersetzt. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und § 5a Abs. 2 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2005/1 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.“

TOP 6 **Beschlussfassung über die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, eine neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und deren Verwendung sowie die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Da die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien aus der Hauptversammlung vom 24. Juni 2008 am 30. November 2009 erlöschen wird, soll der Vorstand erneut zum Erwerb eigener Aktien ermächtigt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

I. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien vom 24. Juni 2008 wird im Hinblick auf die nachstehende neue Ermächtigung aufgehoben.

- II. Die Gesellschaft wird gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG bis zum 30. November 2010 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches, an alle Aktionäre gerichtetes Kaufangebot erfolgen.

Im Fall eines Erwerbs über die Börse darf der gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den nicht gewichteten Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer ausländischen Börse, sofern die SOLON-Aktie ausschließlich dort notiert ist, während der letzten fünf Börsentage vor der Verpflichtung zum Erwerb der Aktien für die Aktien der SOLON SE festgestellten Schlusskurse um nicht mehr als 5 % überschreiten und 0,01 Euro nicht unterschreiten.

Im Fall eines Erwerbs über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft darf der gebotene Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den nicht gewichteten Mittelwert der an der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer ausländischen Börse, sofern die SOLON-Aktie ausschließlich dort notiert ist, während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots für die Aktien der Gesellschaft festgestellten Schlusskurse um nicht mehr als 5 % überschreiten. Der gebotene Kaufpreis je Aktie darf ferner 0,01 Euro nicht unterschreiten. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist, erfolgt die Annahme nach Quoten. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die Ermächtigung gilt für die nachfolgenden Zwecke:

- a) zur Einziehung von Aktien;
- b) zur Ausgabe von Aktien im Rahmen des Stock Option Programms 2000, wobei – soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen – die vorstehende Ermächtigung für den Aufsichtsrat gilt; das Bezugsrecht der Aktionäre wird hierbei ausgeschlossen;
- c) zur Durchführung eines Ankaufsrechts, das sich aufgrund des Stock Option Programms 2000 ergibt;
- d) um Aktien der SOLON SE Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können; das Bezugsrecht der Aktionäre wird hierbei ausgeschlossen; sowie
- e) zur Veräußerung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre, wenn die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der SOLON SE gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet.

In diesem Fall darf die Anzahl der unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Options- oder Wandelanleihen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Options- oder Wandelanleihen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke im Rahmen der vorgenannten Beschränkungen ausgeübt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der SE, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, den oben unter b), d) und e) genannten Zwecken zuzuführen, ohne dass dies eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Werden die Aktien für diese Zwecke verwandt, wird das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen.

III. Der Vorstand wird ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

TOP 7 **Wahl eines neuen Aufsichtsratsmitglieds**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat – ohne Berücksichtigung des unter TOP 8 Ziff. I neu zu fassenden § 9 Abs. 1 der Satzung – gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SE-VO, § 17 SE-AG² und § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsratsvorsitzende, Herr Tobias Wahl, hat sein Amt als Aufsichtsratsmitglied mit Wirkung zum Ablauf dieser Hauptversammlung niedergelegt. Für den aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Vorsitzenden, Herrn Tobias Wahl, ist ein neues Mitglied des Aufsichtsrats zu bestellen, dessen Amtszeit sich gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung nach dem Rest der Amtsdauer von Herrn Tobias Wahl richtet.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirkung zum Ablauf der heutigen ordentlichen Hauptversammlung wird bis zur Beendigung der Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 entscheidet,

Dr. Karl Werner, Geschäftsführer der Hydraulik Nord GmbH, Schwerin,
zum neuen Mitglied des Aufsichtsrats der SOLON SE gewählt.“

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Dr. Karl Werner hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inne:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Rowemed AG, Parchim.

Herr Dr. Werner hat darüber hinaus derzeit keine weiteren Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien inne.

TOP 8 **Beschlussfassung über Änderungen der Satzung zur Erweiterung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder**

Angesichts des dynamischen Wachstums der Gesellschaft während der vergangenen Jahre sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft von drei auf sechs Mitglieder erweitert werden sollte, um so den stetig gestiegenen Aufgaben der Mitglieder des Aufsichtsrats weiterhin umfassend gerecht werden zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

I. § 9 Abs. 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.“

II. § 12 Abs. 4 Satz 1 der Satzung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Beschlussfassung mindestens drei Mitglieder teilnehmen.“

TOP 9 **Wahl von weiteren Aufsichtsratsmitgliedern**

Derzeit besteht der Aufsichtsrat gemäß Art. 40 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SE-VO, § 17 SE-AG und § 9 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern. Unter Berücksichtigung des unter TOP 8 Ziff. I neu zu fassenden § 9 Abs. 1 der Satzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 SE-VO, § 17 SE-AG wird sich der Aufsichtsrat ab der Eintragung der unter TOP 8 Ziff. I beschlossenen Änderung der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft aus sechs Mitgliedern zusammensetzen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Aufsichtsrat vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des unter TOP 8 Ziff. I gefassten Beschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft werden bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit, wobei das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird, höchstens jedoch für sechs Jahre, zusätzlich

1. Dr. Lutz Raettig, Vorsitzender des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main,
2. Dr.-Ing. Horst Dietz, Geschäftsführer der Dietz Unternehmensberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin,
3. Jakob Leverkus, Geschäftsführer der ELOS Management GmbH, Hamburg,

zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der SOLON SE gewählt.“

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Dr. Lutz Raettig hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inne:

- Mitglied des Aufsichtsrats der Morgan Stanley Bank AG (Vorsitzender),
- Mitglied des Aufsichtsrats der Motorola GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Messe Frankfurt GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt Main GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Stadtwerke Frankfurt Holding GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Avaya Germany Holding GmbH.

Dr. Lutz Raettig hat folgende weitere Ämter in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- Mitglied des Aufsichtsrats der HFM Hafen Frankfurt Managementgesellschaft mbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Wohnheim GmbH Frankfurt,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Tourismus & Congress GmbH, Frankfurt,

- Mitglied des Aufsichtsrats der Wirtschaftsförderung Frankfurt GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Frankfurt Ticket Rhein Main GmbH,
- Mitglied des Aufsichtsrats der Clearstream International, Luxemburg,
- Mitglied des Beirats der Fraport AG,
- Non-executive director der Genworth Financial Mortgage Insurance Ltd.,
- Non-executive director der Genworth Financial Insurance Group Services Ltd.,
- Non-executive director der Morgan Stanley Bank International Ltd.,
- Non-executive director der Morgan Stanley International Ltd.,
- Vorsitzender des Börsenrates der Frankfurter Wertpapierbörse.

Dr.-Ing. Horst Dietz hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inne:

- Mitglied des Aufsichtsrats der BilfingerBerger AG, Mannheim,
- Mitglied des Aufsichtsrats der ABB AG, Mannheim.

Dr.-Ing. Horst Dietz hat folgende weitere Ämter in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- Vorsitzender des Gesellschafterausschusses der E&Z Industrie-Lösungen GmbH, Duisburg.

Jakob Leverkus hat folgende weitere Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten inne:

- Mitglied des Aufsichtsrats der SFC Smart Fuel Cell AG, Brunnthal,
- Mitglied des Aufsichtsrats der SURTECO SE, Buttenwiesen-Pfaffenhofen,
- Mitglied des Aufsichtsrats der MIT Munich Industrial Technologies AG, München.

Jakob Leverkus hat folgende weitere Ämter in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien inne:

- Mitglied des Beirats der Drewsen Spezialpapiere GmbH & Co. KG, Lachendorf,
- Mitglied des Beirats der Dinse Schweisswerkzeuge GmbH, Hamburg,
- Mitglied des Beirats der elcomax GmbH, München.

¹ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (im Folgenden „SE-VO“).

² Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE).

Bericht des Vorstands zu TOP 5 der Tagesordnung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu TOP 5 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro und zum Ausschluss des Bezugsrechts zu ermächtigen. Der Vorstand erstattet gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen auszuschließen, diesen Bericht, der auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und jedem Aktionär auf Verlangen übersandt wird:

Die zu TOP 5 vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu 500 Millionen Euro und zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Bestätigung, Erweiterung und Neufassung des Bedingten Kapitals 2005/1 von bis zu 5.012.079,00 Euro soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der SOLON SE zur Finanzierung ihrer Aktivitäten sichern und erweitern. Sie soll dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats weiterhin insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelanleihen zu (Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut, eine Gruppe von Kreditinstituten oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von bereits ausgegebenen Wandelanleihen und Optionsrechten hat den Vorteil, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die bereits ausgegebenen Wandlungs- bzw. Optionsrechte nicht ermäßigt zu werden braucht und dadurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss ermöglicht wird. Beide Fälle des Bezugsrechtsausschlusses liegen daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Options- und/oder Wandelanleihen zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionensfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Zwar gestattet Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- bzw. Optionsanleihen der Konditionen dieser Anleihe) bis zum drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit von dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall eines vollständigen Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Um die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals einzuhalten, ist die Ausgabe von neuen Aktien auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von bis zu 10 % nach näherer Maßgabe des Beschlussinhalts beschränkt. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die seit der Beschlussfassung zu TOP 5 aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, sowie eigene Aktien, die die Gesellschaft auf Grundlage einer Rückkaufermächtigung erworben und seit der Beschlussfassung zu TOP 5 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert hat. Dadurch wird eine „mehrfache“ Ausnutzung der 10 %-Grenze vermieden.

Aus Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Werts der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsanleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Wandel- oder Optionsanleihen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Vorstand wird daher vor Ausgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihen sicherstellen, dass der Ausgabepreis, der sich aus den Berechnungsvorschriften in der Ermächtigung ergibt, zu keiner nennenswerten Verwässerung des Werts der Aktien führt. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten bedienen. So können die die Emission begleitenden Konsortialbanken dem Vorstand in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien nicht zu erwarten ist.

Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand sind eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die Options- bzw. Wandelanleihen nicht zu einem festen Ausgabepreis angeboten; insbesondere der Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen und der Zinssatz sowie einzelne Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen werden auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Anleihe marktnah bestimmt. All dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Werts der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Der vorstehend erwähnte Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen darf nicht verwechselt werden mit dem Ausgabebetrag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG, also dem Wandlungs- oder Optionspreis, zu dem die Anleihegläubiger Aktien beziehen können oder, bei Wandlungspflicht, müssen. Insoweit ist eine Festlegung in einem Bookbuilding- oder sonstigen Verfahren ausgeschlossen. Vielmehr wird der Ausgabebetrag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) in allen Fällen, also sowohl bei Gewährung als auch bei (vollständigem oder teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts, durch die Ermächtigung vorgegeben. Dies geschieht bewusst nicht durch die Festlegung eines festen Ausgabebetrags durch die Hauptversammlung, weil dabei die Gefahr bestünde, dass bei positiver Kursentwicklung der Aktie der Gesellschaft entweder Bezugsaktien unter dem Börsenkurs bei Ausgabe der Anleihe bezogen werden könnten oder die Begebung einer Wandel- oder Optionsanleihe ganz unterbleiben müsste. Vielmehr werden bewusst nur die Berechnungsgrundlagen vorgegeben, aufgrund derer jedenfalls bis zum Inkrafttreten des ARUG der Ausgabebetrag i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG zu bestimmen ist. Dabei wird jedenfalls bis zum Inkrafttreten des ARUG jeweils auf den – in der Ermächtigung näher bestimmten – durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft unmittelbar vor Ausgabe der Anleihe abgestellt. Durch diese Vorgaben der Ermächtigung ist sichergestellt, dass der Ausgabebetrag für die Bezugsaktien stets den durchschnittlichen Börsenkurs bei Ausgabe übersteigt und damit die Verwässerung zulasten der Altaktionäre so gering wie möglich gehalten wird. Die insoweit gewählten Prozentzahlen entsprechen dem (unter Berücksichtigung der Volatilität der Aktie der Gesellschaft) Marktüblichen. Wie üblich, ist der entsprechende

Prozentsatz und damit mittelbar der Ausgabebetrag bei Wandlungspflicht niedriger als in den Fällen, in denen die Wandlung in das freie Belieben des Anleihegläubigers gestellt wird. Auch insoweit liegt der Prozentsatz aber über dem durchschnittlichen Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft unmittelbar vor Ausgabe der Anleihe.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Bericht des Vorstands zu TOP 6 der Tagesordnung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Vorstand erstattet gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Verwendung der Aktien zu den in TOP 6 Ziff. II. lit. b), d) und e) genannten Zwecken auszuschließen, diesen Bericht, der auch in der Hauptversammlung und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft ausliegt und jedem Aktionär auf Verlangen übersandt wird:

Die vorstehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll u. a. zur Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im Rahmen des Stock Option Programms 2000 oder zur Veräußerung auch außerhalb der Börse gegen Barleistung dienen sowie dazu, um Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit anderen Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Dabei beinhaltet der Vorschlag einen Ausschluss des Bezugsrechts für den Fall, dass die Aktien zu den vorgenannten Zwecken verwendet werden.

Nach Ansicht der SOLON SE gehört zu einer an den Aktionärsinteressen ausgerichteten Geschäftspolitik ein modernes und breit angelegtes Vergütungssystem unter Einbeziehung der Ausgabe von Aktienoptionen. Die Erfahrung zeigt, dass die Beteiligung der Mitarbeiter und der Vorstände durch Aktienoptionen motivationssteigernd wirkt, eine höhere Identifizierung mit dem Unternehmen schafft sowie die Interessen der Aktionäre mit denjenigen der Geschäftsführung und den Mitarbeitern in Übereinstimmung bringt. Aus diesem Grund ist in der Vergangenheit das Stock Option Programm 2000 eingeführt und erweitert worden.

Durch die vorgeschlagene Möglichkeit, das Stock Option Programm 2000 aus eigenen Aktien bedienen zu können, entsteht für den Vorstand, bzw. – sofern eigene Aktien an Mitglieder des Vorstands übertragen werden sollen – für den Aufsichtsrat, bei der Ausgabe der Aktien ein größerer Handlungsspielraum, den er entsprechend der jeweiligen Situation nach den Interessen der Gesellschaft und damit auch der Aktionäre wahrnehmen wird.

Diese Möglichkeit entspricht Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG, welcher die Möglichkeit zur Bedienung von Aktienoptionen aus erworbenen eigenen Aktien ausdrücklich vorsieht.

Insoweit entspricht der Ausgabebetrag für jede eigene Aktie dem Basispreis eines Bezugsrechts (einer Aktienoption), wie er bei Ausgabe der Bezugsrechte unter dem bestehenden Stock Option Programm 2000 festgelegt wird und dem Wert einer Aktie bei Ausgabe der Bezugsrechte entspricht.

Weiterhin sollen die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dazu verwendet werden dürfen, sie Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können. Hiermit soll der Gesellschaft die im internationalen Wettbewerb notwendige Flexibilität gegeben werden, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell und flexibel nutzen zu können. So kann sich in Verhandlungen durchaus die Notwendigkeit ergeben, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen zu müssen. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den nötigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder anderen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend nutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Bei der Festlegung der Bewertungsrelation wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung auf der auf eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

Die erworbenen eigenen Aktien sollen auch außerhalb der Börse gegen Barleistung unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in entsprechender Anwendung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dem Gedanken des Verwässerungsschutzes der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für die eigenen Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung. Der Vorstand wird einen eventuellen Abschlag vom Börsenkurs so niedrig bemessen, wie dies nach den zum Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Abschlag vom Börsenpreis zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung wird keinesfalls mehr als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Diese Ermächtigung gilt mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus Genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Wandel- oder Optionsanleihen ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Options- oder Wandelanleihen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Mit dieser Beschränkung und dem Umstand, dass sich der Ausgabepreis am Börsenkurs zu orientieren hat, werden die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt. Die Ermächtigung liegt im Interesse der Gesellschaft, weil sie ihr zu größerer Flexibilität verhilft. Sie ermöglicht es beispielsweise, eigene Aktien an institutionelle Anleger zu veräußern oder neue Investorenkreise zu erschließen.

Teilnahme an der Hauptversammlung und Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 und 2 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Teilnahme vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft rechtzeitig anmelden und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachweisen. Die **Anmeldung** muss der Gesellschaft in Textform zugehen. Der **Nachweis des Anteilsbesitzes** muss durch einen von dem depotführenden Institut in Textform erstellten Nachweis erfolgen. Der Nachweis des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 27. Mai 2009 (0:00 Uhr Mittelleuropäische Sommerzeit – MESZ) zu beziehen. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils spätestens bis zum Ablauf des **10. Juni 2009** (24:00 Uhr Mittelleuropäische Sommerzeit – MESZ) unter der folgenden Adresse zugehen:

SOLON SE
c/o Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
CBD5HV
80311 München

Telefax: +49 89 540025 - 19
E-Mail: hauptversammlungen@hvb.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Nach rechtzeitigem Eingang von Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft unter der genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt und übersandt, die ihnen als Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts dienen.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass zuvor eine Eintrittskarte nach Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes ausgestellt wurde. Entsprechende Vollmachtsvordrucke werden den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte übersandt. Soweit die Vollmacht nicht einem Kreditinstitut, einer Aktionärsvereinigung oder anderen der in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen erteilt wird, ist für die Bevollmächtigung Textform erforderlich und ausreichend. Wenn ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden soll, muss die Vollmacht gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 3 AktG vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsvertretung verbundene Erklärungen enthalten. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 4 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in Art. 53 SE-VO i.V.m. § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Die SOLON SE bietet ihren Aktionären an, dass sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen auch durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten lassen können. Diesen Stimmrechtsvertretern müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Weitere Einzelheiten zur Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären gemeinsam mit der Eintrittskarte übersandt werden.

Anträge von Aktionären

Anträge von Aktionären gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 126 AktG und Wahlvorschläge gemäß Art. 53 SE-VO i.V.m. § 127 AktG müssen innerhalb der gesetzlichen Fristen an folgende Anschrift gerichtet werden:

SOLON SE
Investor Relations
Am Studio 16
12489 Berlin
Telefax: +49 30 81879 – 9300

E-Mail: hv2009@solon.com

Anderweitig adressierte Anträge werden für die Zugänglichmachung nach Art. 53 SE-VO i.V.m. §§ 126, 127 AktG nicht berücksichtigt. Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge werden unverzüglich unter der Internetadresse www.solon.com veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu Anträgen werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Angaben gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 30 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Das Grundkapital der Gesellschaft von 12.530.196,00 Euro ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 12.530.196 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme, so dass im Zeitpunkt der Einberufung 12.530.196 Stimmrechte bestehen.

Berlin, im Mai 2009

SOLON SE

- Der Vorstand -